

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 91 (1965)
Heft: 15

Rubrik: Der Corner

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ghaue

oder

gschtoche

ARBEIT NICHT MEHR SALONFÄHIG!

Das helvetische Grinsen hält unvermindert an: nämlich über den im nördlichen Nachbarland zur Gewohnheit gewordenen Begriff «Raumkosmetikerin» für Putzfrau. Denn – so ist der Eidgenosse gerne bereit, hämisch zu kommentieren – denn natürlich kann ein Angehöriger eines Herrenvolkes nicht einer so untergeordneten Tätigkeit obliegen, wie es das Putzen ist. Kosmetisieren tönt entschieden vornehmer und – eben – herrenmäßiger (wenn sprachlich auch saumäßiger).

Ich erlaube mir aber die Feststellung, daß wir in dieser Beziehung nicht besser sind. Obwohl wir noch gerne und häufig die alte und angeblich traditionelle Schulbuchweisheit hätscheln, wir seien ein arbeitsames Volk, wir stellen die Arbeit über alles und träumten sogar davon, wie sehr Arbeit des Bürgers Zierde ist, haben wir doch offenbar schon einen ganz schönen Horror vor dem, der arbeitet, herangezüchtet: vor dem Arbeiter. Es zeigt sich das deutlich z. B. in den Namen, die man hochoffiziell neuen Berufen (und auch alten) gibt. Hatten wir doch bisher den Arbeiter im Straßenbau und nannten ihn durchaus richtig «Straßenarbeiter». Er heißt nun offiziell «Straßenbauer», was natürlich eine bedeutende Förderung des Sozialprestiges, nicht aber etwa des Straßenbaues bewirkt. Wer also an einer Straße baut, ist bereits ein Straßenbauer. Entsprechend könnte sich ein Schmied, der ein Brückengeländer schweiß, «Brückenbauer» nennen oder ein Dreher, der Ma-

schinenteile herstellt, «Maschinenbauer». Nun müßte nur noch einer kommen und finden, ... Bauer sei ein Titel, der den Träger sozial diffamiere, man müsse Landwirt sagen, dann ergäbe dies Berufsbezeichnungen wie «Straßenlandwirt» und das wäre entschieden feiner als fein.

Es tönt wie eine Satire, ist aber Wirklichkeit: Auch durch die Endsilbe läßt sich das Ansehen eines Arbeiters unendlich heben, man kennt das vom Floristen, Dentisten, Automobilisten und Artisten her. So heißt nun neuerdings der vom Hilfsarbeiter sich zum Anlernberuf durchgemauserte Molkereiarbeiter nicht mehr so, sondern *Molkerist*, und es dürfte nicht mehr lange gehen, dann nennt sich der Landarbeiter «Landist».

Und nun also hat man auch entdeckt, daß die Endsilbe -ant in der Berufsbezeichnung dem Ansehen förderlich ist, nachdem die Endsilbe -ent (Konsulent für Auskunftsbeamter) bereits etwas abgedroschen wirkt. Da *Fabrikant* bereits die Zugehörigkeit zu einer höheren sozialen Schicht kennzeichnet, kann man schließlich auch Arbeiter-Berufe diesem Status annähern. Als neuer Anlernberuf ist – es soll wirklich wahr sein! – der «*Kautschukant*» geschaffen worden.

Mit einiger Bestürzung frage ich mich zweierlei: ob es in der Schweiz bereits anrühlich sei, ein -arbeiter zu sein, und zweitens: Wie lange es wohl noch gehen wird, bis die Schüler bzw. die Elèven sich *Elefantanten* zu nennen beginnen müssen.

Skorpion

Föderalis-Mus

Ich bin ein eifriger Befürworter des Föderalismus. Aber nur dort, wo dieser einen Sinn hat. Wo er keinen mehr hat, wird er zum Unsinn, der auch die verfassungsmäßige Behauptung, jeder Schweizer sei vor dem Gesetze gleich, unglaublich, zur Farce macht. Vor welchem Gesetze gleich? Etwa vor dem Steuer- oder dem Schulgesetz. Ach wo! Vor ihnen sind höchstens die Kantonsbürger gleich. Denn bekanntlich kriegt doch der Bürger, wenn er einen Lohnausweis vorlegen kann, im einen Kanton einen «Ehrlichkeitsrabatt», im andern Kanton nicht. Das – nur ein Beispiel – ist die Gleichheit!

Und dann unser föderalistisches Schulwesen! Heute, so sollte man meinen, da die Schweiz ein einziger Schrei ist nach vermehrter, besserer Ausbildung, müßte es eine Selbstverständlichkeit sein, unsere vielgepriesene Einheit in der Vielfalt wenigstens so weit zu pflegen, daß auch von der Einheit noch etwas bleibt.

Ausbildung fördern! Man kann das ganz gewiß auf verschiedene und sicher sogar auf verschieden gute Weise tun. Da aber die Schweiz klein, die Bevölkerungsrotation dagegen groß ist und deshalb die Uebertritte von der Volksschule des einen in jene eines andern Kantons häufig sind, dürfte die Verschiedenheit der kantonalen Schulgesetze doch manchmal des Guten etwas zuviel sein.

Zum Beispiel: In 4 Kantonen liegt der Schulbeginn im Herbst, bei den übrigen im Frühjahr. Aber das ist noch einfach. Betrachten wir nämlich den Beginn der Schulpflicht,

wird es kompliziert. Wie wunderbar der Strauß der Möglichkeiten! Die Schulpflicht beginnt mit dem 6. Altersjahr, erfüllt bis 31. 12. des Vorjahres, in den Kantonen ZH, GL und SH, erfüllt bis 1. 1. des laufenden Jahres: in den Kantonen BE, BS, BL, AR, AI und SG; erfüllt bis 1. 5. des lf. J.: in NE, bis 31. 8. d. lf. J.: in GE, bis 1. 4. d. lf. J.: in TG, bis 31. 12. des laufenden Jahres: im TI. Die Schulzeit beginnt mit dem 7. Altersjahr, erfüllt bis 31. 12. des lf. Jahres, in FR, LU, UR, SZ, NW, SO, GB und AG, erfüllt bis Beginn des Schuljahres: in Zug, bis 30. 6. des lf. Jahres: in OW, bis 15. 4.: in VD, bis 31. 12.: in VS. Topographisch und durch regionale Eigenheiten eindrucklich bedingt sind die Unterschiede in so entfernt auseinanderliegenden Kantonen wie z. B. Nid- und Obwalden.

Aber fahren wir noch ein wenig weiter über die föderalistischen Fluren: Die Zahl der Volksschuljahre variiert in der Schweiz zwischen 7 und 9, je nach Kanton, und entsprechend variiert das Mindestalter beim Austritt aus der Volksschule zwischen 13 und 15¹/₄, wobei die Differenz zwischen Nid- und Obwalden ¹/₂ Jahr, zwischen Wallis und Bern oder Freiburg ²/₄ Jahre beträgt ...

Die elementare Schulausbildung für die Schweizer ist eine ernste Sache. Deshalb erfolgt sie denn auch nach dem strengen Gesetz durchschnittlicher Unterhaltungssendungen von Beromünster: Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen!

Widder

Der Corner

Die medizinische Fachpresse berichtet von einer neuen Kinderkrankheit mit höchst beängstigenden Symptomen, die epidemisch auftritt: 30 Kinder zwischen 3 und 12 Jahren wurden in die Spitäler zweier amerikanischen Luftstützpunkte eingeliefert wegen chronischer Erschöpfung, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit und Erbrechen. Genaue Untersuchungen ergaben die Diagnose: Fernsehsucht. Die Patientlein hatten im Tag 3–6 Stunden, am Samstag und Sonntag bis 10 Stunden vor dem TV-Apparat gesessen. Therapie: Strenges Fernsehverbot, gefolgt von genauer Rationierung der Fernsehzeit. Wo diese Verordnung übertreten wurde, stellten sich Rückfälle ein. Wir sind im Begriff, eine neue Krankheit zu kreieren: Telediotie. Ein Trost, daß sich der menschliche Organismus vorläufig noch mit einer natürlichen Reaktion schützt: Mit Erbrechen. Denn oft ist ja das Gebotene tatsächlich z. K. (nicht zur Kenntnisnahme)! left Back

